



Beitragsordnung

TSV Riedlingen 1848 e.V.

§1

Die Beitragsordnung des TSV Riedlingen 1848 e.V. regelt alle Einzelheiten über Beitragshöhe, Beitragsstufen, Sozialkomponente und Entrichtungen des Jahresbeitrages der TSV – Mitglieder sowie evt. Aufnahmegebühren für neue Mitglieder. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und auf deren Rückseite verkürzt ab- gedruckt.

§2

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Hauptversammlung beschlossen und treten immer rückwirkend zum 01. Januar des betreffenden Jahres in Kraft. Die HV kann durch abweichenden Beschluss auch einen anderen Termin festsetzen.

§3

Beitragsgruppen und Beitragshöhe

- | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|--------|
| 1. Erwachsene Mitglieder | Beitragsstufe „1V“ | 60,- € |
| 2. Fördernde Mitglieder | Beitragsstufe „1P“ | 40,- € |
| 3. ermäßigter Beitrag für: | | |
| a) Kinder und Jugendliche | Beitragsstufe „J bis 18“ | 40,- € |
| b) für Studenten, Wehrdienstleistende und Auszubildende auf Antrag | Beitragsstufe „A bis 22+ff“ | 40,- € |
| c) für Rentner auf Antrag | Beitragsstufe „A ab 65“ | 40,- € |
| d) für Mitglieder, die ausschließlich der Behindertensportgruppe angehören | Beitragsstufe „B“ | 25,- € |
| 4. Familienhöchstbeitrag für Eltern und Kinder bis 18 | Beitragsstufe „F“ | 90,- € |
| 5. Freier Beitrag auf Antrag | Beitragsstufe „frei“ | 0,- € |
| der Antrag muss vom Ausschuss und Vorstand bewilligt werden. | | |
| 6. Jugendliche Familienangehörige werden nach Erreichung des 18. Lebensjahres im folgenden Jahr als erwachsene Vollmitglieder eingestuft. Ein Antrag auf Beitragsermäßigung wegen Ausbildung oder Ähnlichem muss vor Beginn des Beitragsjahres bei der Vereinsverwaltung gestellt und vom Ausschuss genehmigt werden. Dies kann durch das Mitglied selbst oder die betreffende Abteilung geschehen. | | |

7. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei

8. In begründeten Fällen kann der Ausschuss auf Antrag sozial schwächer gestellten Mitgliedern eine Beitragsermäßigung oder einen Beitragserlass gewähren

§4

Zahlungsweisen

1. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt per Bankeinzug zum 1. April eines Jahres
2. Rücklastschriftgebühren der Banken werden in Rechnung gestellt.

§5

Sonstiges

1. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Sportbundes (WLSB) enthalten.
2. Bei Vereinseintritt im laufenden Jahr wird bis zum 30. Juni der Jahresbeitrag in voller Höhe, ab dem 01. Juli in halber Höhe fällig
3. Der Vereinsaustritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss schriftlich bei der Vereinsverwaltung oder beim Kassenwart bis spätestens 15. November des laufenden Jahres erfolgen.
4. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch die EDV-Anlage. Die personengeschützten Daten werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Das Mitglied erklärt mit dem Aufnahmeantrag sein Einverständnis dazu.
5. Sportinteressenten, welche eine Mitgliedschaft beabsichtigen können bis höchstens vier Wochen probeweise an den üblichen Übungsstunden teilnehmen. Diese „Schnupper-Teilnahme“ ist beitragsfrei; der Versicherungsschutz ist für vier Wochen gegeben.

§6

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss durch die Hauptversammlung des TSV Riedlingen vom 15. Juli 2011 ab 01.01.2012 in Kraft.

Riedlingen, den 15. Juli 2011
TSV, HV und Vorstand

07.02.1995 Entwurf: Ernst Walz

20.02.1995 Überarbeitung der Satzungskommission

02.03.1995 überarbeitet und redigiert, vorläufige Reinschrift E. Walz

10.01.1996 Ausschussbeschluss und Reinschrift

23.11.1996 Neuformatierung und Einfügung der EDV-Beitragsstufen

11.04.1997 Beitragsanpassung und Beschluss durch HV

15.07.2011 Beitragsanpassung und Beschluss durch HV